



## REGLEMENT ERGÄNZUNGSPRÜFUNG - Passerellen-Lehrgang

vom 27. September 2011

---

Die Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene erlässt in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 lit. a der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene vom 29. März 1993<sup>1</sup> als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Art. 1.* Die Ergänzungsprüfung stellt fest, ob die Kandidaten und Kandidatinnen die in den „Richtlinien 2012“<sup>2</sup> der Schweizerischen Maturitätskommission festgelegten Anforderungen erfüllen.

Das Bestehen dieser Ergänzungsprüfung berechtigt zusammen mit dem Berufsmaturitätsausweis zur Zulassung an die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen und zu den kantonalen Universitäten sowie an die Pädagogischen Hochschulen.

*Art. 2.* Zur Prüfung werden Studierende zugelassen, welche den gesamten Passerellen-Lehrgang ordnungsgemäss absolviert haben.

*Art. 3.* Die Prüfungen finden im Juni/Juli und im August/September statt. Sie werden inhaltlich und organisatorisch zwischen den staatlich anerkannten Erwachsenengymnasien koordiniert. Den Zeitpunkt genehmigt die Aufsichtskommission auf Antrag der Schulleitung. Dieser ist auf den Semesterbeginn an den schweizerischen Hochschulen abgestimmt.

*Art. 4.* Die Leitung der Prüfung obliegt der Schulleitung. Die Prüfung wird von den Fachlehrpersonen abgenommen. Liegen besondere Umstände vor, so kann die Schulleitung eine andere Fachlehrperson bezeichnen.

*Art. 5.* Die Prüfungen entsprechen den Bestimmungen der „Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen“ vom 2. Februar 2011 und den Richtlinien 2012 der Schweizerischen Maturitätskommission sowie den Lernzielen und Lerninhalten, wie sie in den Fachmodulen des Passerellenlehrganges der staatlichen Erwachsenengymnasien der Schweiz festgelegt sind.<sup>2</sup> -

### II. Prüfungsdurchführung

*Art. 6.* Die Prüfung findet als Gesamtprüfung statt. Geprüft wird in folgenden Fächern:

---

<sup>1</sup> sGS 215.65.

<sup>2</sup> Schweizerische Maturitätskommission: Passerelle ‚Berufsmatura – universitäre Hochschulen‘ – Richtlinien 2012 -.

a) Schriftlich

1. Deutsch
2. Englisch oder Französisch
3. Mathematik
4. Naturwissenschaften: Biologie, Chemie und Physik
5. Integrierte Geisteswissenschaften: Geographie und Geschichte

b) Mündlich in den Fächern 1. - 3.

*Art. 7.* Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist wie folgt festgelegt:

- a) Schriftlich
- Deutsch 4 Stunden
  - Englisch oder Französisch 3 Stunden
  - Mathematik 3 Stunden<sup>2</sup>
  - Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik: je Fach 80 Minuten
  - Geisteswissenschaften Geografie und Geschichte: je Fach 2 Stunden -

b) Die mündlichen Prüfungen dauern in den einzelnen Fächern je 15 Minuten. In Deutsch und Englisch oder Französisch werden zusätzlich je 15 Minuten Vorbereitungszeit gewährt.

*Art. 8.* An den schriftlichen Prüfungen dürfen nur von der Schulleitung auf Antrag der Fachlehrpersonen bezeichnete Hilfsmittel verwendet werden.

Wer unerlaubte Hilfsmittel benützt oder eine andere Unredlichkeit begeht, hat die Prüfung nicht bestanden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor der ersten schriftlichen Prüfung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

*Art. 9.* Bei Nicht-Bestehen werden alle schriftlichen Prüfungen der oder des betroffenen Studierenden gegenkorrigiert.

Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart einer von der Aufsichtskommission bezeichneten Expertin oder eines Experten statt. Diese überwachen die mündliche Prüfung und wirken bei der Notengebung mit.

Liegen besondere Umstände vor, so kann ein Mitglied der Schulleitung über eine Vertretung der Expertin oder des Experten entscheiden.

### **III. Festsetzung der Prüfungsnoten**

*Art. 10.* Nach Abschluss der Prüfungen erwahrt die Prüfungskonferenz die Prüfungsnoten und entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

Die Prüfungskonferenz besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin der Aufsichtskommission, den Mitgliedern der Schulleitung und den an den Prüfungen beteiligten Fachlehrpersonen sowie Expertinnen und Experten. Der Präsident/die Präsidentin oder ein Mitglied der Aufsichtskommission führt den Vorsitz.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Aufsichtskommission und der Schulleitung sowie alle, die an der Prüfung der betreffenden Kandidatin oder des betreffenden Kandidaten mitgewirkt haben.

*Art. 11.* Bestehensnormen: Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) mindestens 20 Noten-Punkte erreicht;
- b) nicht mehr als zwei Noten unter 4- und keine Note unter 2 ausweist.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

1. die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt;
2. ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt;
3. sich unerlaubter Hilfsmittel bedient hat oder sich eine andere Unredlichkeit zu Schulden kommen lässt;
4. ohne Bewilligung die angefangene Prüfung nicht fortsetzt.

*Art. 12.* Die Leistungen an den Prüfungen werden durch die Noten 6 bis 1 bewertet; es werden auch halbe Noten erteilt. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

*Art. 13.* Massgebend für die Beurteilung des Prüfungserfolges sind die an der Prüfung erzielten Fachnoten. Bei den Naturwissenschaften und bei den Integrierten Geisteswissenschaften wird die Prüfungsnote aus den auf eine Dezimale gerundeten Fachnoten errechnet.

*Art. 14.* Wiederholung der Prüfung: Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht worden ist, müssen nicht wiederholt werden.

#### **IV. Passerellenausweis**

*Art. 15.* Der Passerellenausweis wird nach den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission ausgestellt.

#### **V. Rechtsschutz**

*Art. 16.* Verfügungen der Prüfungskonferenz können innert 14 Tagen mit Rekurs bei der Aufsichtskommission angefochten werden.

Für Rekurse gegen Entscheide der Aufsichtskommission ist die Rekurskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene zuständig.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

*Art. 17.* Das Reglement Ergänzungsprüfung "Passarelle Berufsmatura – universitäre Hochschulen" an der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans wird aufgehoben.

*Art. 18.* Dieses Reglement tritt auf den 24. Oktober 2011 - in Kraft. Es findet erstmals Anwendung für Studierende, die am 24. Oktober 2011 - in den Passerellen-Lehrgang gemäss „Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturazeugnisses zu den universitären Hochschulen“ vom 2. Februar 2011<sup>2</sup> eingetreten sind.

Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Bernhard Peter

Helmut Konrad